

Zivilrecht III
Schwerpunkt Außervertragliches Schuldrecht

WS 2004/05

Text- und Fallblatt 1

Einführungstext:

Aristoteles, Nikomachische Ethik, übersetzt von Rolfes, Auszug aus 1130 b – 1132 a (um 330 v. Chr.)

„Von der ... Gerechtigkeit aber und dem ihr entsprechenden Rechte ist eine Art die, die sich bezieht auf die Zuerteilung von ... Gütern, die unter die Staatsangehörigen zur Verteilung gelangen können ...; eine andere ist die, die den Verkehr der einzelnen untereinander regelt. Die letztere hat zwei Teile. Es gibt nämlich einen freiwilligen Verkehr und einen unfreiwilligen.“

Die ... korrigierende (Art des Rechts), die im Verkehr, dem freiwilligen wie dem unfreiwilligen, Anwendung findet, ... hat eine andere Form als (die verteilende). Die das Gemeinsame austeilende Gerechtigkeit verfährt immer nach der ... Proportionalität; wenn z.B. eine Geldverteilung aus öffentlichen Mitteln stattfindet, so muss sie nach dem Verhältnis geschehen, das die Leistungen der Bürger zueinander haben; und das diesem Recht entgegengesetzte Unrecht ist, was diesem Verhältnis zuwider läuft. Dagegen ist das Recht im Verkehr zwar auch ein Gleiches und das Unrecht im Verkehr ein Ungleiches, aber ... das Gesetz sieht nur auf den Unterschied des Schadens, und es behandelt die Personen als gleiche, wenn die eine Unrecht getan, die andere es erlitten, die einen Schaden zugefügt hat, die andere geschädigt worden ist. Daher versucht der Richter dieses Unrecht, welches in der Ungleichheit besteht, auszugleichen.“

Fall 1:

H, ein sehr wohlhabender Hobby-Springreiter, ist bei der Sportausübung heimlich fotografiert worden. Der Fotograf hat das Bild der Werbeagentur A verkauft, die mit dem Bild „groß“ Reklame für ein Stärkungsmittel macht. H ist darüber empört und fragt, welche Ansprüche er gegen A erheben kann.

Fall 2:

G, ein Autofahrer, fuhr auf der wenig belebten Strasse, als plötzlich zwischen zwei parkenden Autos das 6-jährige Kind K auf die Strasse lief. G konnte dem Kind nur noch dadurch ausweichen, dass er eines der parkenden Pkw rammte. Dem Halter dieses Pkw hat G 3.000,- Euro Schadensersatz gezahlt. Sein eigener Schaden beträgt 4.000,- Euro. Er fragt, ob er die Eltern des K für K in Anspruch nehmen kann.

Fall 3:

Variante zu Fall 2: Wie sich herausstellt, ist K auf die Strasse gelaufen, weil sein Vater V nicht ordentlich auf das Kind aufgepasst hat.

Fall 4:

Variante zu Fall 2: G kann dem K nicht mehr ausweichen. Deshalb wird K vom Pkw des G erheblich verletzt. Die Eltern des K verlangen für K Schadensersatz einschließlich Schmerzensgeld.

Fall 5:

G ist sein Pkw von D gestohlen worden. Der Polizei gelingt es, das Fahrzeug sicherzustellen. G möchte sein Fahrzeug wiederhaben. (Der Fall ist ausschließlich privatrechtlich zu behandeln).

Fall 6:

B hat den Pkw des G von D gutgläubig erworben. G verlangt jetzt Herausgabe von B.

Fall 7:

B gibt den Pkw an G heraus. Er ficht deshalb den Kaufvertrag mit D an und verlangt von diesem Rückzahlung des Kaufpreises.

Fall 8:

B hat für den Pkw des G mehr bezahlt, als dessen Zeitwert nach der Schwacke-Liste betrug. Deshalb ist G der Verkauf durch D ganz recht. Er möchte aber den Kaufpreis von D bekommen.

Fall 9:

Ehe G sich bei B mit seinem Herausgabeverlangen gemeldet hat, hatte B den Pkw generalüberholt und dafür an die Werkstatt 3.000,- Euro bezahlt. Wenn er schon den Pkw herausgeben muss, möchte er wenigstens Ersatz für die Werkstattkosten.

Fall 10:

G hat auf Vermittlung des Anlagevermittlers A eine Kommanditbeteiligung an einem Windpark erworben. Später stellt sich heraus, dass der Windpark nicht verwaltungsrechtlich genehmigt werden kann. Zu diesem Zeitpunkt ist das Kapital für den Windpark aber durch Vorarbeiten, Provisionen u.ä. bereits verbraucht. G verlangt deshalb von A, der von der Betreibergesellschaft Provision erhalten hat, Schadensersatz.